Vorblatt

Ziel(e)

- Schutz von Gewässerstrecken mit besonderer Bedeutung oder besonderer Funktion im steirischen Oberflächengewässersystem
- Planungssicherheit bei zukünftigen Projekten

Inhalt

- künftige Regelung der Nutzungsmöglichkeiten (drei Streckenkategorien)

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf sieht erforderliche flankierende Regelungen zur Wasserrahmenrichtlinie der Europäischen Union vor.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Gewässerschutzverordnung Einbringende Stelle: Abteilung 13 - Umwelt und Raumordnung

Laufendes Finanzjahr: 2015

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2015

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget:

Das Vorhaben trägt zu folgenden Wirkungszielen bei:

Bereich Landesrat Dr. Gerhard Kurzmann, Bereichsziel 3: Die Einhaltung der rechtlichen sowie fachlichen Normen gewährleistet eine intakte Umwelt und die Akzeptanz des Umweltschutzes in der Steiermark.

Bereich Landesrat Johann Seitinger, Bereichsziel 2 - Wirkungsziel 1: Die Steirischen Gewässer weisen einen zufriedenstellenden Gewässerzustand auf

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition:

Die Steiermark verfügt nur mehr über eine geringe Anzahl an intakten Gewässerstrecken. Der Zweck dieser Verordnung ist der Schutz dieser Gewässerstrecken mit besonderer Bedeutung. Es wird keinen Eingriff in bestehende Rechte geben. Durch die Vorgaben dieser Verordnung soll eine Planungssicherheit erreicht und unnötiger Planungsaufwand vermieden werden. Ökonomische Gegebenheiten, insbesondere künftig sinnvolle Wassernutzungen sowie notwendige Schutz- und Regulierungswasserbauvorhaben wurden berücksichtigt.

Allgemeine Vorgaben (NGP und nationales Recht):

Entsprechend § 30a Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959 BGB1 I Nr.61/2014 (im Folgenden WRG) sind alle Oberflächengewässer derart zu schützen, zu verbessern und zu sanieren, dass bis spätestens 22. Dezember 2015 der Zielzustand erreicht wird. Unter gewissen Voraussetzungen wird für diese Zielzustandserreichung in § 30e Abs. 1 WRG eine Fristverlängerung bis spätestens 22. Dezember 2027 eingeräumt. Wenn es zur Erreichung und Erhaltung dieses Umweltziels erforderlich ist, hat der Landeshauptmann entsprechend § 55g Abs. 1 WRG wasserwirtschaftliche Regionalprogramme zu erlassen, die unter anderem Einschränkungen bei der Verleihung von Wasserrechten, Gesichtspunkte bei der Handhabung von Bestimmungen des WRG oder die Widmung für bestimmte wasserwirtschaftliche Zwecke zum Gegenstand haben können.

Der aktuell vorliegende Entwurf zum Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan 2015 (NGP 2015) zeigt, dass derzeit rund 65 % der gesamten Gewässerstrecke des steirischen Berichtsgewässernetzes (Gewässer mit Einzugsgebieten über 10 km²) in Hinblick auf die hydromorphologischen Bedingungen nicht den geforderten Zielzustand gemäß § 30a WRG aufweisen, beziehungsweise aufgrund der vorliegenden anthropogenen Belastungen zumindest das Risiko besteht, dass dieser Zustand aktuell nicht erreicht wird.

Es ist daher davon auszugehen, dass zur Erreichung der festgelegten Umweltziele innerhalb der nächsten Planungsperioden im Rahmen von Maßnahmenprogrammen gemäß §§ 55e und 55f WRG weitere Verbesserungen und Sanierungen an den Oberflächengewässern notwendig sein werden. Für den ersten Gewässerbewirtschaftungsplan (NGP 2009) wurde mittels Verordnung Landeshauptmannes von Steiermark vom 8. März 2012, betreffend die Sanierung von Fließgewässern (LGBl. Stück 9, Nr. 21) ein Sanierungsprogramm für die größeren Gewässer (den als prioritär Sanierungsraum festgelegt. Im nun folgenden eingestuften I) Planungszyklus Gewässerbewirtschaftungsplanung bis 2021 wird dieser Sanierungsraum auf kleinere Gewässer erweitert (Prioritärer Sanierungsraum II).

Zentrale Ziele der Maßnahmenprogramme der Gewässerbewirtschaftungsplanung für den Bereich der hydromorphologischen Belastungen sind die Schaffung und Vernetzung von Lebensräumen. Als wesentlicher Beitrag zur Wirksamkeit dieser Maßnahmen ist der Schutz von Gewässerstrecken besonderer Bedeutung beziehungsweise besonderer Funktion innerhalb des Gewässersystems anzusehen.

In Kapitel 6.10.3 des NGP 2009 werden Beispiele für derartige ökologisch wertvolle Gewässerstrecken genannt. Diese können als Ausgangspunkt für die Wiederbesiedlung der beeinträchtigten Gewässerabschnitte fungieren, beziehungsweise stellen oftmals die letzten noch vorhandenen, weitgehend intakten, gewässertypspezifischen Lebensräume innerhalb des steirischen Oberflächengewässersystems dar. Ein besonderer Schutz ist darüber hinaus auch für jene Gewässerstrecken von großer Bedeutung, an denen bereits Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit durchgeführt wurden, um in diesen Bereichen eine nachhaltig positive Entwicklung sicherstellen zu können.

Eine Unterschutzstellung ökologisch wertvoller Gewässerstrecken muss jedoch unter Bedachtnahme auf bestehende unterschiedliche Nutzungsansprüche erfolgen. Dies inkludiert insbesondere die Sicherung der Trinkwasserversorgung, den Schutz vor Naturgefahren sowie die Nutzung der Wasserkraft zur Stromerzeugung. Diese Bereiche können einerseits negative Auswirkungen auf die hydromorphologischen Verhältnisse bewirken, nehmen andererseits aber wesentlichen Einfluss auf die Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse der Steiermark, weshalb hier eine Abwägung vorzunehmen ist.

Bei der Erstellung der gegenständlichen Verordnung wurden die "Potentialstudie Wasserkraft Steiermark" und die energiewirtschaftlichen Ziele des Landes Steiermark berücksichtigt.

Spezielle Vorgaben:

Zweck dieser Verordnung ist demnach der Schutz von Gewässerstrecken besonderer Bedeutung beziehungsweise besonderer Funktion im steirischen Oberflächengewässersystem durch Regelung der Bewirtschaftung und unter Berücksichtigung der ökonomischen Gegebenheiten. Damit soll ein wesentlicher Beitrag zur gesetzlich festgelegten Zielzustandserreichung geleistet werden, gleichzeitig sollen aber auch die unterschiedlichen Nutzungsansprüche Berücksichtigung finden.

Ausgenommen von dieser Verordnung ist die Grenzmurstrecke, für die eine gesonderte Regelung (unter Berücksichtigung von grenzüberschreitenden Vorgaben) erfolgen soll.

Um auf zukünftige Entwicklungen und Erkenntnisse eingehen zu können, ist eine periodische Evaluierung vorgesehen.

Nullszenario und allfällige Alternativen:

Die Wirkung der im Rahmen der Nationalen Gewässerbewirtschaftungspläne gesetzten Maßnahmen zur Erreichung des von der EU vorgegebenen Zielzustandes ("guter Zustand", "gutes ökologisches Potential") wird dadurch eingeschränkt, indem es durch neue intensive Nutzungen in den in dieser VO geregelten Gewässerstrecken (Gewässerökologisch bedeutsame Gewässerstrecken) zu einer Minderung der ökologischen Funktionsfähigkeit kommt.

Die geringe Zahl an derzeit noch unbelasteten Fließstrecken wird, als Folge des auf diese Strecken in besonderem Maß wirkenden hohen Nutzungsdrucks, weiter dezimiert. Eine fehlende Planungssicherheit in diesen Abschnitten führt zu hohem Planungs- und Verwaltungsaufwand.

Zur Sicherstellung der Wirksamkeit der Sanierungsmaßnahmen müssen alternativ weitere kostenintensive Maßnahmen gesetzt werden, um den fortschreitenden Verlust an ökologisch bedeutenden Gewässerstrecken zumindest ansatzweise ausgleichen zu können. Der Erhalt der verbliebenen intakten Fließgewässerabschnitte kann, in Anbetracht des aktuell hohen Nutzungsdrucks bei gleichzeitig laufender Dezimierung der noch sinnvoll nutzbaren Strecken, nur durch gesetzliche Regelungen gewährleistet werden, die über den derzeit gültigen Rahmen hinausgehen.

Ziel 1: Schutz von Gewässerstrecken mit besonderer Bedeutung oder besonderer Funktion im steirischen Oberflächengewässersystem

Der Schutz ökologisch bedeutsamer Gewässerstrecken zielt auf die Sicherstellung der Wirksamkeit von Sanierungsmaßnahmen und damit auf die Erfüllung der Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie sowie auf den Erhalt der letzten noch weitgehend naturbelassenen Abschnitte innerhalb des steirischen Gewässernetzes ab. Dabei wird die voraussichtliche Entwicklung zukünftiger Nutzungserfordernisse insbesondere in Bezug auf die Trinkwasserversorgung, den Schutz vor Naturgefahren und den Ausbau der Wasserkraftnutzung berücksichtigt.

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
35 % der gesamten Gewässerstrecke des steirischen Berichtsgewässernetzes (Gewässer mit Einzugsgebieten über 10 km²) erreichen in Hinblick auf die hydromorphologischen Bedingungen den im WRG geforderten Zielzustand	Der Anteil der Strecken im Zielzustand ist zumindest gleichbleibend.
Rund 15 % der Gewässerstrecken sind als hydromorphologisch unbelastet anzusehen.	Der Anteil unbelasteter Gewässerstrecken hat sich nicht verringert.

Ziel 2: Planungssicherheit bei zukünftigen Projekten

Durch die Ausweisung von Gewässerstrecken mit eindeutiger Regelung der Nutzungsmöglichkeiten werden klare Planungsvorgaben geschaffen, die Sicherheit bei der Umsetzung von Projekten gewährleisten. Ein verlorener Planungsaufwand wird dadurch vermieden, die Zahl aufwandsintensiver Verwaltungsverfahren wird reduziert.

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Hoher Aufwand bei der Beurteilung des aktuellen Zustands beziehungsweise der Folgenabschätzung	Reduktion von Zeit- und Kostenaufwand bei der Abwicklung von Projekten innerhalb der
von Nutzungsvorhaben in Zusammenhang mit Projekten in Gewässerstrecken besonderer	ausgewiesenen Gewässerstrecken (derzeit nicht quantifizierbar).
ökologischer Bedeutung sowohl seitens der	1
Projektwerber als auch der Verwaltung bei	
gleichzeitiger hoher Unsicherheit in Bezug auf den	
Verfahrensausgang (derzeit nicht quantifizierbar).	

Maßnahmen

Maßnahme: Regelung der Nutzungsmöglichkeiten durch drei Streckenkategorien

Anhand von drei unterschiedlichen Streckenkategorien werden die jeweiligen Nutzungsmöglichkeiten dieser Gewässerstrecken unter Berücksichtigung der ökonomischen Gegebenheiten geregelt.

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Rund 65 km ökologisch hochwertige Fließstrecke wurden seit 2010 durch Nutzungen in ihrer Funktionsfähigkeit gemindert.	Keine signifikante Minderung der ökologischen Funktionsfähigkeit durch neue Nutzungen in den ausgewiesenen Strecken.
Jährlich ca. 10 relevante Projekte innerhalb der ausgewiesenen Strecken.	Vereinzelt bewilligte Projekte innerhalb der ausgewiesenen Strecken (unter Einhaltung der Regelungen).

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 5 Jahre ab Inkrafttreten

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

II Besonderer Teil

Zu § 1:

In Anlage I der Verordnung werden Gewässerstrecken aufgelistet, denen eine besondere Bedeutung beziehungsweise besondere Funktion im Oberflächengewässersystem der Steiermark beigemessen wird. Die Streckenauswahl basiert auf dem Endbericht "Wasserwirtschaftlicher Fachvorschlag zur Ausweisung von Gewässerstrecken mit besonderer ökologischer Bedeutung" des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung.

In Anlehnung an Kapitel 6.10.3 des NGP 2009 wurden zur Ermittlung der Strecken folgende Kriterien herangezogen:

- Gewässerstrecken ohne hydromorphologische Belastungen
- Große zusammenhängende, morphologisch weitgehend intakte Fließstrecken Seeausrinne
- Gewässerstrecken im prioritären Wanderraum
- Gewässerstrecken in NGP-relevanten Natura2000-Gebieten
- Gewässerstrecken mit großer Bedeutung für die Zielerreichung stark belasteter Gewässersysteme
- Gewässerstrecken an denen unter Einsatz öffentlicher Mittel Revitalisierungsprojekte durchgeführt wurden bzw. werden
- Gewässerstrecken mit Bedeutung für den regionalen Fremdenverkehr
- Gewässerstrecken mit speziellen Typausprägungen

Die Streckenausweisung beschränkt sich auf den Bereich des Berichtsgewässernetzes (Gewässer mit Einzugsgebiet > 10 km²), da derzeit lediglich für diese Gewässer flächendeckend ausreichende Grundlagen für die Beurteilung der hydromorphologischen Bedingungen vorliegen.

Die Basis der Streckenausweisung bildet die aktuelle Wasserkörpereinteilung der Oberflächengewässer. Aus folgenden Gründen sind die Begrenzungen der einzelnen Strecken jedoch nicht in jedem Fall ident mit dieser Einteilung:

- Die Streckenausweisung berücksichtigt die unterschiedlichen Potentiale einzelner Gewässerabschnitte für die Energiegewinnung. Dieser Gesichtspunkt hat bei der Einteilung der Wasserkörper keine Bedeutung. In einzelnen Wasserkörper können demnach Abschnitte mit unterschiedlichem Potential enthalten sein.
- Wasserkörpergrenzen liegen, bedingt durch die zugrundeliegende Methodik, häufig nicht im Bereich markanter Geländepunkte. Für eine nachvollziehbare Streckenbeschreibung erscheint es aber erforderlich, möglichst eindeutig zu beschreibende Begrenzungen festzulegen. Soweit dies möglich ist beziehungsweise als sinnvoll erachtet wird, werden die Grenzen daher geringfügig an die Verhältnisse in der Natur angepasst.
- Es wird davon ausgegangen, dass die Bedeutung einer Strecke mit ihrer Länge zunimmt. Weitgehend hydromorphologisch unbelastete Abschnitte werden daher teilweise mit benachbarten, lediglich gering belasteten Abschnitten zu größeren, zusammenhängenden Gewässerstrecken zusammengefasst. Voraussetzung hierfür ist, dass keine wasserrechtlich bewilligten Nutzungen vorhanden sind.
- Die Wasserkörpereinteilung ist ein dynamischer Prozess. Somit kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich diese innerhalb des Geltungszeitraums dieser Verordnung verändert. Eine Bezugnahme auf einzelne Wasserkörper wird daher als nicht sinnvoll erachtet.

Diese Verordnung betrifft Gewässerabschnitte unterschiedlicher Charakteristik und Belastungssituation, für die, in Abhängigkeit von ihren gegenwärtigen Eigenschaften, differenzierte Nutzungsregelungen getroffen werden. Die Strecken werden zu insgesamt 3 Kategorien zusammengefasst, für die jeweils ein individueller Schutzgrad festgelegt wird.

Zu § 2:

Die Verordnung nimmt ausschließlich auf die hydromorphologischen Eigenschaften der Gewässerstrecken Bezug, trifft also keine Regelungen in Zusammenhang mit stofflichen Parametern.

Die, in § 3 näher spezifizierten, hydromorphologischen Eigenschaften sollen, in Abhängigkeit vom Schutzgrad der jeweiligen Streckenkategorie, in unterschiedlichem Ausmaß in ihrer derzeitigen Ausprägung zumindest erhalten werden.

Bestehende Rechte werden durch diese Verordnung nicht berührt. Durch bestehende Wasserbenutzungen bedingte Veränderungen der hydromorphologischen Verhältnisse sind, insoweit die Anlagen konsensgemäß betrieben werden, als Teil der aktuellen hydromorphologischen Eigenschaften anzusehen. Der Schutz bezieht sich jedoch ausschließlich auf jene Eigenschaften einer Strecke, die dem Widmungszweck dienlich sind. Soweit Veränderungen der aktuellen Eigenschaften die ökologische Funktion verbessern beziehungsweise nicht zusätzlich mindern, sind diese zulässig.

Die Verbesserung/Sanierung der Strecken an sich ist nicht Gegenstand dieser Verordnung. Sanierungsmaßnahmen im Rahmen von Maßnahmenprogrammen oder sonstige Verbesserungen der hydromorphologischen Verhältnisse stehen den Zielen dieser Verordnung jedoch nicht entgegen.

Durch die Unterscheidung von 3 Streckenkategorien wird den bestehenden Defiziten und Nutzungen wie auch dem Potential für zukünftige Nutzungen im Speziellen in Bezug auf die Wasserkraftnutzung Rechnung getragen.

Mit der ausgesprochenen Widmung der Strecken wird der Bezug zum Gesamtsystem der Oberflächengewässer der Steiermark hergestellt. Die Erreichung beziehungsweise die Erhaltung der ökologischen Funktion der Oberflächengewässer in ihrer Gesamtheit sind wesentliche Umweltziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie (RL 2000/60/EG). Bedingt durch ihre aktuellen Eigenschaften wird den ausgewiesenen Strecken eine besondere Bedeutung bei der Erreichung dieser Ziele beigemessen. Der Zweck der angestrebten Unterschutzstellung geht demnach über den reinen Erhalt der hydromorphologischen Eigenschaften der Strecken an sich hinaus. Vielmehr soll er die Funktion des Gesamtsystems sicherstellen.

Zu § 3 Z 1:

Der Begriff "Abwägungsstrecke" (Kategorie C) entstammt dem Abschlussbericht "Bewirtschaftungspläne Enns, Mur, Mürz", der im Auftrag von Abteilungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung und von Energieversorgungsunternehmen im Jahr 2013 erstellt wurde. Hintergrund dieser Streckenkategorie ist die Intention, im Zusammenhang mit dem Schutz der Gewässerstrecken den weiteren Ausbau der Wasserkraftnutzung mit zu berücksichtigen. Dies entspricht der Zielsetzung des Kapitels 6.10.3 des NGP 2009.

Es handelt sich hier um Gewässerstrecken der großen Flüsse des Berichtsgewässernetzes, beziehungsweise Mündungsstrecken deren Zubringer, mit hydromorphologischen Belastungen unterschiedlicher Intensität, aber aktuell durchwegs geringem Nutzungsgrad.

Bedingt durch vereinzelt bereits bestehende energetische Nutzungen beziehungsweise durch ihr hohes Potential für die Energiegewinnung werden hier Regelungen für die Wasserbenutzung getroffen, die eine Intensivierung der Nutzung ermöglichen, unter der Voraussetzung, dass es durch die Auswirkungen der Nutzung in den betroffenen Wasserkörpern zu keiner Verschlechterung des aktuellen hydromorphologischen Zustands kommen darf. Somit soll ein Abweichen vom Verschlechterungsverbot entsprechend § 104a WRG innerhalb dieser Strecken nicht möglich sein.

Zu § 3 Z 2:

Bedingt durch die laufende Verbesserung und Erweiterung des Berichtsgewässernetzes des Bundes ist es erforderlich, eine bezugnehmende Version des Netzes, dies ist in dieser Verordnung die Version V10 aus dem Jahr 2014, festzulegen.

Zu § 3 Z 3:

Bei den Bewahrungsstrecken (Kategorie A) handelt es sind um hydromorphologisch weitgehend unbelastete und nutzungsfreie Gewässerstrecken innerhalb des Berichtsgewässersystems, deren Erhaltung in der derzeitigen Form besondere Bedeutung in Hinblick auf die ökologische Funktion des Fließgewässersystems beigemessen wird und denen aufgrund ihrer Seltenheit ein besonders hoher Schutzstatus zugesprochen werden soll. Wasserbenutzungen mit Auswirkungen auf die hydromorphologischen Eigenschaften dieser Strecken sind nur in sehr beschränkten Rahmen möglich.

Zu § 3 Z 5:

Die hydromorphologischen Eigenschaften der Gewässerstrecken werden durch die hydromorphologischen Qualitätskomponenten entsprechend Anhang V der EU-Wasserrahmenrichtlinie definiert. Der Wasserhaushalt inkludiert dabei Abfluss und Abflussdynamik sowie die Verbindung zu Grundwasserkörpern. Bei den morphologischen Bedingungen sind Tiefen- und Breitenvariation, Struktur und Substrat des Gewässerbettes sowie die Struktur der Uferzone zu berücksichtigen. Die Durchgängigkeit bezieht sich sowohl auf die im Gewässer lebenden Organismen als auch auf den Transport von Sedimenten.

Bei der Beurteilung der hydromorphologischen Eigenschaften sind die unterschiedlichen Typausprägungen zu beachten.

Zu § 3 Z 7:

Der Begriff "Ökologische Vorrangstrecke" (Kategorie B) entstammt dem Abschlussbericht "Bewirtschaftungspläne Enns, Mur, Mürz", der im Auftrag von Abteilungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung und von Energieversorgungsunternehmen im Jahr 2013 erstellt wurde.

Es handelt sich hier, wie bei den Strecken der Kategorie C, um Gewässerstrecken der großen Flüsse des Berichtsgewässernetzes, beziehungsweise Mündungsstrecken deren Zubringer, mit hydromorphologischen Belastungen unterschiedlicher Intensität, aber aktuell durchwegs geringem Nutzungsgrad. Innerhalb dieser Strecken wird eine wesentliche Intensivierung der Nutzung als kontraproduktiv für die Wirksamkeit jener hydromorphologischen Maßnahmen angesehen, die innerhalb des Berichtsgewässernetzes im Rahmen von Sanierungsprogrammen zur Zielzustandserreichung bereits durchgeführt wurden beziehungsweise in den nächsten Jahren durchzuführen sein werden. Vorhaben mit Auswirkungen auf die hydromorphologischen Verhältnisse dieser Strecken unterliegen Beschränkungen, die über jenen zur Erreichung des guten Zustands der QZV Ökologie OG liegen.

Zu § 3 Z 8:

Der Durchflusswert Q95 wird als Kennzahl für den natürlichen Niederwasserabfluss herangezogen.

Zu § 4 Abs. 1:

Die Abgrenzung der einzelnen Gewässerstrecken erfolgt in der Tabelle 1 der Anlage I mittels verbaler Beschreibung der Grenzpunkte. Damit wird eine eindeutige Begrenzung in der Natur ermöglicht, unabhängig von der Version des digitalen Gewässernetzes. Zur besseren Auffindbarkeit der Strecken werden die entsprechenden ungefähren Kilometerwerte der Version V10 des Berichtsgewässernetzes in der Tabelle mitgeführt.

Durch Verwendung der eindeutigen Gewässernamen des Berichtsgewässernetzes kann eine Verwechslung bei Namensgleichheit der Gewässer ausgeschlossen werden.

Zu § 4 Abs. 2:

Bei den einzelnen Gewässerstrecken wird zwischen den Kategorien A - Bewahrungsstrecke, B - Abwägungsstrecke" und C - Ökologischer Vorrangstrecke unterschieden. Entsprechend dieser Unterteilung werden unterschiedliche Regelungen für wasserrechtlich bewilligungspflichtige Vorhaben festgelegt. Diese Kategorisierung erfolgt zusammen mit der Grenzbeschreibung in Tabelle 1 der Anlage I.

Zu §4 Abs. 3:

Da von dieser Verordnung Gewässerstrecken innerhalb des gesamten Landesgebietes der Steiermark erfasst werden, ist eine kartographische Detaildarstellung der einzelnen Strecken in unterschiedlichen Maßstäben darzustellen. Die Übersichtskarte der Anlage II kann dabei lediglich einen ungefähren Eindruck von der Lage der einzelnen Strecken vermitteln, die Detailkarten und –pläne der Anlagen III und IV ermöglichen eine Verortung der betroffenen Gewässerstrecken in der Natur.

Zusätzlich können die Streckenausweisungen im Digitalen Atlas der Steiermark (www.gis.steiermark.at) im Kartendienst Gewässer&Wasserinformation abgerufen werden.

Zu § 5:

Die Vorgaben für "Bewahrungsstrecken" (Kategorie A) beziehen sich auf alle wasserrechtlich bewilligungspflichtigen Vorhaben, soweit sie Auswirkungen auf die hydromorphologischen Eigenschaften dieser Strecken haben.

Zu § 5 lit. a:

Die Durchgängigkeit soll innerhalb der Bewahrungsstrecken sowohl für aquatische Organismen als auch für Sedimente uneingeschränkt über die gesamte Gewässerbreite möglich sein. Das Gewässerbett soll demnach in seiner gesamten Breite im gegenwärtigen Zustand erhalten bleiben.

Zu § 5 lit. b:

Künstlich hervorgerufene Wasserführungsschwankungen sollen sich innerhalb der Strecken in einem Rahmen bewegen, der in Bezug auf Intensität, Dauer und Häufigkeit den natürlichen Verhältnissen entspricht. Vereinzelte anthropogen bedingte Abflusserhöhungen sind daher möglich, soweit sie ein Maß nicht überschreiten, das auch von Natur aus etwa im Zuge eines Starkregenereignisses auftreten kann. Demgegenüber treten abrupte Abflussreduktionen in der Regel nicht natürlich auf und sind daher auch in Verbindung mit einer Wasserbenutzung nicht zulässig.

Zu § 5 lit. c:

Wasserentnahmen sind unabhängig davon zu betrachten, ob die Entnahmestelle innerhalb einer Bewahrungsstrecke liegt oder nicht. Wesentlich sind die Auswirkungen auf die Abflussverhältnisse der Bewahrungsstrecken.

Die Werte beziehen sich jeweils auf die Summe aller Wasserentnahmen. Werden mehrere Entnahmen für den Abfluss innerhalb der ausgewiesenen Strecke wirksam, so sind die Entnahmemengen unter Berücksichtigung von möglichen Zuflüssen aus Zwischeneinzugsgebieten zu summieren und sollen insgesamt die Vorgaben erfüllen.

Unabhängig von Ausmaß und Anzahl der Entnahmen soll jedenfalls gewährleistet sein, dass innerhalb der ausgewiesenen Strecken eine dem NQ_T entsprechende Wassermenge jederzeit im Gewässer verbleiben kann. Eine Wasserentnahme soll daher erst dann möglich sein, wenn dieser Wert überschritten ist.

Zu § 6 Abs. 1:

Die Vorgaben für "Ökologische Vorrangstrecken" (Kategorie B) beziehen sich auf alle wasserrechtlich bewilligungspflichtigen Vorhaben innerhalb dieser Strecken, soweit sie Auswirkungen auf die hydromorphologischen Eigenschaften dieser Strecken haben.

Zu § 6 Abs. 1 lit. a:

Eine ungehinderte Durchgängigkeit sowohl für aquatische Lebewesen als auch für Sedimente soll zumindest über die Hälfte der Gewässerbreite möglich sein. Durchgängigkeitsbehindernde Bauwerke sollen demnach errichtet werden können, jedoch soll das Gewässerbett durchgehend zumindest auf der halben Gewässerbreite in seiner gegenwärtigen Form erhalten bleiben.

Die Gewährleistung der Passierbarkeit ausschließlich über eine Fischwanderhilfe soll demnach innerhalb der Strecken nicht möglich sein.

Zu § 6 Abs. 1 lit. b:

Wasserentnahmen sollen innerhalb der Strecken erst dann möglich sein, wenn der Abfluss an der Entnahmestelle über dem Q95 –Wert liegt.

Zu § 6 Abs. 1 lit. c:

Restwasserabgaben sollen derart festgelegt werden, dass die natürliche Dynamik des Abflussgeschehens bestmöglich nachgebildet wird. Dies gilt für alle Abflussbedingungen, speziell auch für Zeiten mit geringem Abfluss. Ein dynamischer Anteil ist daher jederzeit zusätzlich zum Basisabfluss (zumindest Q95) vorzusehen. Gleichzeitig soll aber sichergestellt sein, dass, soweit für die Nutzung notwendig, ganzjährig Wasser entnommen werden kann. Insofern ist eine eindeutige Regelung hier nicht möglich, da die Abflussregime innerhalb der Steiermark stark variieren und darüber hinaus auch die technische Machbarkeit berücksichtigt werden muss. Denkbar wäre hier beispielsweise die Abgabe von jeweils 20 % des aktuellen Zuflusses zusätzlich zum Q95 oder die Beschränkung der Entnahmemenge auf maximal 50 % des Zuflusses. Auch gestaffelte Abgaben sollen möglich sein. Eine Festlegung hat im Einzelfall zu erfolgen.

Zu § 6 Abs. 2:

Sehr geringfügige Entnahmen innerhalb der Gewässerstrecken werden von den Vorgaben der lit. b und c des Abs. 1 dann ausgenommen, wenn sie in ihrer Summe den Wert von 10 % des NQ_T nicht überschreiten. Die Summe bezieht sich dabei nicht in jedem Fall auf die Gesamtzahl an Entnahmen in der Strecke, sondern auf jenen Abschnitt innerhalb einer Gewässerstrecke, in welchem dem Gewässer Wasser entzogen wird. Eine Entnahme mit Rückleitung (etwa für einen Teich) ist demnach lediglich bis zur Rückleitungsstelle relevant, Entnahmen ohne Rückleitung (etwa für Bewässerungszwecke) hingegen von der Entnahmestelle bis zum Ende der ausgewiesenen Strecke.

Mit dieser Festlegung soll es ermöglicht werden, Anlagen mit geringem Wasserbedarf jederzeit uneingeschränkt betreiben und auf, mitunter aufwendige, technische Lösung zur Dynamisierung verzichten zu können. Durch die Summation der Einzelentnahmen soll gleichzeitig aber verhindert werden, dass eine Vielzahl an kleinen Anlagen zu einer erheblichen Einschränkung der ökologischen Funktion führen kann.

Zu § 7:

Die Vorgaben für "Abwägungsstrecken" (Kategorie C) beziehen sich auf Wasserbenutzungen mit Auswirkungen auf die hydromorphologischen Eigenschaften dieser Strecken.

Bei den Abwägungsstrecken kann es sich entweder um einzelne Wasserkörper oder Teile derselben handeln. Relevant sind hier Wasserbenutzungen, die innerhalb der ausgewiesenen Strecken Eingriffe in

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: https://as.stmk.gv.at

die hydromorphologischen Eigenschaften bedingen, die zu einer Verschlechterung des Zustandes eines Wasserkörpers führen oder die Zielzustandserreichung verhindern.

Dementsprechend sollen für Wasserbenutzungen in diesen Strecken keine Bewilligungen nach § 104a WRG erteilt werden.

Zu § 8:

Für Vorrichtungen und Bauten gegen schädliche Einwirkungen des Wassers sollen die Bestimmungen der §§ 5 bis 7 dieser Verordnung keine Anwendung finden, sofern der Errichtung solcher Schutz- und Regulierungsbauten innerhalb der ausgewiesenen Strecken ein öffentliches Interesse zu Grunde liegt. Berührt werden in diesem Zusammenhang primär die Vorgaben betreffend die Errichtung von Querbauwerken sowie Wasserentnahmen für öffentliche Trinkwasserversorgungen.

Zu § 9:

§ 9 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.